

In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

12.03.2024

S 19

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

„Inwieweit bietet Bremen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird in Bremen von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz Gebrauch gemacht und wie viele Arbeitsstunden wurden 2023 dementsprechend in welchen Bereichen verrichtet“
2. Sollte von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Bremen kein Gebrauch gemacht werden, aus welchen Gründen nicht und inwieweit plant der Senat dies Künftig zu ändern?
3. Welche Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern kommen aus Sicht des Senats für Personen, auf die § 5 Asylbewerberleistungsgesetz angewendet werden kann, in Betracht?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

In Bremen gibt es einzelne Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 16 Arbeitsgelegenheiten durchgeführt. Die Bereiche erstrecken sich mehrheitlich über Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Pflege/ Instandhaltung der jeweiligen Unterbringungseinrichtung stehen. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Hilfsarbeiten im Bereich Gartenarbeit, Reinigung und Hilfstätigkeiten im Rahmen der Hausmeistertätigkeiten. Die Anzahl der Stunden sowie die genaue Zuteilung zu Arbeitsfeldern wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Der Senat plant keine Veränderung der derzeitigen Praxis, beobachtet jedoch die Diskussion um die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht des Senats steht immer die Nachhaltigkeit von beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Vordergrund. Ziel muss es sein, geflüchtete Menschen möglichst schnell in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dazu sind Faktoren wie der Spracherwerb, die Anerkennung von Qualifikationen und gesicherte Lebensbedingungen wesentlich.

Zu Frage 3:

Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG beziehen sich auf das Umfeld der Unterbringung, „insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung“. Hierfür kommen Hilfstätigkeiten zur Instandhaltung, Reinigung und Gartenarbeit in den jeweiligen Unterkünften in Betracht. Auch außerhalb von Einrichtungen geht es bei Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern um einfache Hilfstätigkeiten. Dabei ist auch zu beachten, dass solche Arbeitsgelegenheit kaum für den Arbeitsmarkt qualifizierenden Charakter haben und in der Umsetzung für alle Beteiligten durchaus komplex sind.

Unabhängig davon setzt der Senat eine hohe Priorität bei der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen mit geklärtem Aufenthaltsstatus.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 12.03.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.